

Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Information

für Rentner und Waisen, die eine deutsche Rente oder deutsche Versorgungsbezüge erhalten und Kindergeld beantragen (Art. 67, 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

1. Wer erhält deutsches Kindergeld?

Wer in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat¹⁾ oder in der Schweiz wohnt und eine deutsche Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes, eine deutsche Unfallrente oder entsprechende deutsche Versorgungsbezüge erhält, kann Anspruch auf Kindergeld haben. Erhalten Sie auch eine ausländische Rente oder ausländische Versorgungsbezüge, so wird in der Regel kein deutsches Kindergeld gezahlt. Kindergeld wird ebenfalls nicht gewährt, wenn der Antragsteller oder ein anderer Elternteil Anspruch auf Familienleistungen in einem der genannten Staaten hat und dort eine Erwerbstätigkeit ausübt. In beiden Fällen kann jedoch die Zahlung eines Unterschiedsbetrages in Betracht kommen, wenn die ausländische Familienleistung niedriger ist als das deutsche Kindergeld.

2. Wie hoch ist das deutsche Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich:

- für jedes Kind **250 Euro**

3. Für welche Kinder erhält man deutsches Kindergeld?

Als Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt:

- eigene und angenommene Kinder sowie
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ausnahmsweise kann auch Anspruch auf Kindergeld für Pflegekinder, Enkel und Geschwister bestehen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Familienkasse.

4. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Ein Kind kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn es

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten, z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befindet oder

¹⁾ EU-/EWR-Mitgliedstaaten sind außer Deutschland noch Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

* Sofern bereits vor dem 31.12.2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet wurde und/oder eine Rente aus Deutschland bezogen wurde, unterfällt der Sachverhalt dem Austrittsabkommen EU/VK. In diesem Fall sind die Hinweise auch für Fälle mit Bezug zum Vereinigten Königreich weiterhin gültig.

- einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst, wie z. B. ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, ableistet.

In diesen Fällen wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von §§ 8, 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch sind dabei unschädlich.

Unabhängig davon kann ein Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und arbeitsuchend gemeldet ist. Ohne altersmäßige Beschränkung kommt eine Berücksichtigung in Betracht, wenn ein Kind körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer so schwer behindert ist, dass es sich nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt Kindergeld entnommen werden.

5. Kindergeld für Waisen

Für in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz lebende Waisen kann ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn diejenige Person, in deren Obhut die Waise steht oder die Waise selbst eine deutsche Rente bezieht. Das Gleiche gilt für Waisen, die Anspruch auf Waisengeld nach deutschen beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften haben. Die Nummern 1 bis 4 dieser Information gelten entsprechend. Anspruch hat diejenige Person, in deren Obhut die Waise steht. Sofern bei Vollwaisen eine derartige Person nicht vorhanden ist, kann die Waise das Kindergeld auch selbst beantragen; eine Kindergeldzahlung über das 25. Lebensjahr ist jedoch auch im Falle einer Behinderung nicht möglich.

6. Wann beginnt der Anspruch auf deutsches Kindergeld?

Das Kindergeld wird grundsätzlich ab Beginn des Anspruchs auf deutsche Rente bzw. Versorgungsbezüge gezahlt. Kindergeld kann nur dann gewährt werden, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

7. Was muss man tun, um deutsches Kindergeld zu erhalten?

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin (siehe hierzu Punkt 12).

Für die Antragstellung sind die Vordrucke „Antrag auf Kindergeld (KG 1)“, die „Anlage Kind“ und die „Anlage Ausland für Rentner und Waisen mit Auslandswohnsitz (KG 51R)“ zu verwenden.

Der Antrag kann aber auch bei dem für Familienleistungen zuständigen ausländischen Träger des Wohnortes des Antragstellers oder der Waise gestellt werden. Geht ein Antrag beim zuständigen ausländischen Träger ein, leitet dieser ihn anschließend zusammen mit den erforderlichen Vordrucken und Unterlagen an die zuständige Familienkasse oder den zuständigen deutschen Rententräger weiter. Der deutsche Rententräger übersendet den Antrag dann mit allen notwendigen Unterlagen der Familienkasse. Soweit erforderlich, wird die Familienkasse weitere Angaben und Belege anfordern. Die Familienkasse und die ausländischen Träger erteilen alle weiteren Auskünfte.

8. Wann und in welcher Weise wird das Kindergeld ausgezahlt?

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt, und zwar im Laufe des Monats, für den das Kindergeld bestimmt ist. Die Zahlung erfolgt auf das angegebene Konto.

9. Was ist der Familienkasse unaufgefordert anzuzeigen?

Alle Veränderungen gegenüber den Angaben in den Anträgen, die Einfluss auf den Kindergeldanspruch haben können, müssen unverzüglich der Familienkasse angezeigt werden.

Insbesondere ist mitzuteilen, wenn

- der Antragsteller, der Ehegatte oder eine andere Person, zu der ein Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, eine ausländische Rente beantragt,
- ausländische Versorgungsbezüge für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes bewilligt werden,
- der Antragsteller, der Ehegatte oder ein Kind seinen Aufenthaltsort wechselt,
- der Antragsteller, der Ehegatte oder eine andere Person, zu der ein Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- für das Kind von einer anderen Stelle oder an eine andere Person Kindergeld oder eine vergleichbare in- oder ausländische Leistung gezahlt werden,
- ein Kind stirbt,
- ein volljähriges Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine schädliche Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung berücksichtigungsfähig sind),
- ein über 18 Jahre altes Kind eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium unterbricht, abbricht oder beendet,
- ein Kind ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Wer seine Anzeigepflicht verletzt, hat ein etwa zu viel gezahltes Kindergeld zurückzuzahlen. Unter Umständen ist auch mit einer Geldbuße zu rechnen.

10. Was ist im Übrigen zu beachten?

Die Familienkasse muss in jedem Jahr einmal prüfen, ob noch alle Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes vorliegen. Zu diesem Zweck wird ein Fragebogen zugesandt.

Dieser ist rechtzeitig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen zurückzugeben. Die Verpflichtung, **sofort** der Familienkasse jede Änderung anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, wird dadurch nicht berührt.

Wichtig ist dabei, sich rechtzeitig von den zuständigen Stellen die für den Nachweis der Kinder erforderlichen Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

Bei schriftlichen Anfragen oder Mitteilungen aller Art ist die Kindergeldnummer anzugeben. Diese ist in allen Mitteilungen der Familienkasse enthalten.

11. Welcher Rechtsbehelf ist möglich?

Wer mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen, sofern **keine** unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland besteht. Ansonsten ist innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen.

Der Rechtsbehelf muss bei der zuständigen Familienkasse schriftlich oder persönlich zur Niederschrift eingereicht werden. Zur Wahrung der Frist kann der Rechtsbehelf auch bei der für die Gewährung von Familienbeihilfen zuständigen Behörde eines der unter Nr. 1 genannten Staaten erhoben werden. Wird dem Rechtsbehelf nicht abgeholfen, erteilt die Familienkasse einen Bescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

12. Zuständigkeiten der Familienkassen

Wohnsitz der antragstellenden Person	Kontaktdaten der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland 55149 Mainz DEUTSCHLAND Fax: +49 (681) 944 910 5324 Email: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de
Frankreich Schweiz Tschechien <hr/> Vollwaisen bzw. Kinder, die den Aufenthaltort ihrer Eltern nicht kennen, mit Wohnsitz in Deutschland	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Baden-Württemberg West 76088 Karlsruhe DEUTSCHLAND Fax: (für Frankreich) +49 (781) 9393 697 Fax: (für Schweiz) +49 (7621) 178 260 585 Email: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de
Griechenland Kroatien Lettland Österreich Slowakei	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Süd 93013 Regensburg DEUTSCHLAND Fax: +49 (851) 508 617 Email: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de
Polen	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen 09092 Chemnitz DEUTSCHLAND Fax: +49 (3591) 661 878 Email: Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de
alle anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten <hr/> Vollwaisen bzw. Kinder, die den Aufenthaltort ihrer Eltern nicht kennen, mit Wohnsitz in einem EU-/EWR- Mitgliedstaat oder der Schweiz	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Nord 90316 Nürnberg DEUTSCHLAND Fax: +49 (911) 529 3997 Email: Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de